

## **Richtlinie: Schülerpraktika von Schülern der Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Auf Grundlage des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) ist vom Schulträger der Sachaufwand für die praktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichtes zu tragen. In der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ (GZ 31/51482 vom 12. März 2007) ist das Verfahren zum Schülerpraktikum für Schüler der allgemein bildenden Schulen geregelt.

Demnach zählen insbesondere die Sachkosten für den Weg zum Praktikumsbetrieb nach Maßgabe der Schülerbeförderung (§ 4 ThürSchFG und Schülerbeförderungssatzung des Landkreises), die Haftpflicht- und Unfallversicherung während der Ausübung des Praktikums sowie die Finanzierung notwendiger Bescheinigungen des Gesundheitsamtes zum erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Dazu legt der Landkreis als Schulträger folgendes fest:

1. Für die Genehmigung der Schülerpraktika – innerhalb und außerhalb des Landkreises – ist die Schulleitung zuständig.
2. Die Schule übergibt spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums eine tabellarische Übersicht der am Schülerpraktikum teilnehmenden Schüler dem Fachdienst Schulverwaltung. Diese Übersicht muss die Namen und Anschrift der Schüler, die Klasse, den Zeitraum, den Praktikumsbetrieb mit Anschrift und gegebenenfalls einen Vermerk über die Notwendigkeit einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes enthalten.
3. Der Schulträger übernimmt die Sachkosten für die im Rahmen des Lehrplans stattfindenden Schülerpraktika.
  - a) Die Schüler sind während der Arbeitszeit des Praktikums über den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt **haftpflicht-** und **unfallversichert**. Zeiten außerhalb der Tätigkeit des Schülerpraktikums, insbesondere bei auswärtiger Unterbringung, müssen privat abgesichert werden.
  - b) Den Schülern werden die **Fahrtkosten zum Schülerpraktikum** erstattet – dazu ist der Vordruck zu dieser Richtlinie (Anlage 1) zu verwenden und durch die Schule zu bestätigen.

Erstattet werden nur die Kosten der preisgünstigsten Verbindung des ÖPNV vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb. Ein vorhandener Schülerfahrausweis muss benutzt werden.

Fahrtkosten, die durch Fahrten mit einem privaten Fahrzeug entstehen, können nur im Ausnahmefall erstattet werden. Hierzu muss rechtzeitig vor Praktikumsbeginn ein begründeter Antrag an den Fachdienst Schulverwaltung gestellt werden. Liegt kein Antrag vor und werden trotzdem Fahrtkosten mit dem PKW abgerechnet, so

werden nur die Kosten erstattet, die bei der Nutzung des ÖPNV entstanden wären.

Erstattet werden im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung die Fahrtkosten, die auf dem Territorium des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entstehen. Ausnahmen gelten wenn:

- der Praktikumsort unmittelbar außerhalb des Landkreises an der Landkreisgrenze liegt – die Fahrtkosten werden bis zum Praktikumsort erstattet;
- der Schüler seinen Wohnsitz im Nachbarlandkreis hat und einen Praktikumsort in diesem Landkreis besucht – die Fahrtkosten werden bis zum Praktikumsort erstattet, höchstens jedoch für eine Strecke von 15 Kilometern.

- c) Wird für das Schülerpraktikum eine **Bescheinigung des Gesundheitsamtes gem. Infektionsschutzgesetz** benötigt (z.B. im Gastronomie-, Gesundheits- und Sozialbereich), trägt der Schulträger die Kosten dieser Bescheinigung.

Die Schule stellt den berechtigten Schülern einen Beleg aus (Anlage 2), den die Schüler bei der Erteilung der Bescheinigung im Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt abgeben müssen. Wird im Ausnahmefall ein anderes Gesundheitsamt in Anspruch genommen, so ist von dort der Beleg abzuzeichnen und zusammen mit der Quittung beim Fachdienst Schulverwaltung einzureichen.

Die Kosten für eine unrechtmäßig erhaltene Bescheinigung sind vom Schüler oder seinen Eltern zu tragen und werden zurückgefordert.

Sachkosten werden nur für die Praktika übernommen, die an Schultagen stattfinden (weder an den Wochenenden noch in den Ferien). Muss ausnahmsweise davon abgewichen werden, so muss dies vorher durch den Fachdienst Schulverwaltung bestätigt werden.

Diese Richtlinie tritt zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

Saalfeld, den 15. August 2008

Jürgen Lämmer  
Fachdienstleiter Schulverwaltung